

SATZUNG Stand 30.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Weilemer Hörnleshasa“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Narrenzunft Weilemer Hörnleshasa e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 70499 Stuttgart Weilimdorf.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Ab dem Jahr 2020 beginnt das Geschäftsjahr am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Für den Zeitraum vom 01.10.2019-31.12.2019 erfolgt eine Sonderprüfung der Kasse. Im Weiteren der Satzung wird auf die schriftliche Unterscheidung zwischen weiblichen und männlichen Personen verzichtet.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder konfessionell

noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht. Dies erfolgt insbesondere durch:

1. Ein Wiederauflebenlassen und die Pflege des Brauchtums der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht im Stadtteil Stuttgart-Weilimdorf
2. Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen
3. Veranstaltung von Brauchtumsveranstaltungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon nicht betroffen ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten für den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen

zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.)

Wird ersetzt durch:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen. Der Antrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Zunächst wird die Mitgliedschaft probeweise für ein Jahr erworben. Über diesen schriftlichen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet die Mitgliederversammlung über den Erwerb der unbegrenzten Mitgliedschaft. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen bei Personen, bei denen absehbar ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen des Vereins nicht entsprechen.

Jedem neuen Mitglied ist die Satzung und die Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise, egal ob vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die bevorstehende Streichung muss dem

Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, sie tritt 4 Wochen nach Absenden des Schreibens in Kraft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die (bis zum 1. Oktober) im 1. Quartal jeden (Jahres) Geschäftsjahres zu entrichten sind. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann eine einmalige Aufnahmegebühr beschließen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Verstöße gegen die Vereinsordnung können mit Geldstrafen belegt werden.

Verstöße gegen die Vereinsordnung, die zu einer Geldstrafe führen, werden von der Mitgliederversammlung in einer festgelegten Beitragsordnung aufgelistet. In dieser Beitragsordnung legt die Mitgliederversammlung auch die Höhe der Geldstrafe für die einzelnen Verstöße fest. Eine Geldstrafe ist auf höchstens einen Jahresbeitrag begrenzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfberichtes; Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung und Änderung der Geschäfts-, Masken-, Häs und Beitragsordnung;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht angestellte des Vereins sein dürfen.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
- 10.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands (alle zwei Jahre)
- Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
- Beratung und Festsetzung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 10 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der zwei Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Anträgen in die

Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereines und

Auflösung des Vereines bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, geheime Abstimmung wird

durch eine Stimme erwirkt.

Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich immer aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem

Kassierer, dem Schriftführer zusammen. Zusätzlich können noch drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Kassenführung und Kassenbericht;
5. Erstellung eines Jahresberichtes;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse:

- a. in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der zwei Vorsitzenden anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird rotierend von den Vorstandsmitgliedern geleitet. Auf Einladung des Vorstandes können Vereinmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- b. in Ausnahmefällen, wenn eine Vorstandssitzung aus zeitlichen oder sachlichen Gründen nicht einberufen werden kann, im Umlaufverfahren. Den Vorstandsmitgliedern muss der Gegenstand der Abstimmung schriftlich oder per Fax zugehen. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall ebenfalls schriftlich oder per Fax. Die Schreiben werden vom Schriftführer als Abstimmungsprotokoll aufbewahrt.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch

Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom

Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Amtsdauer der Vorstandschaft

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen).

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

- a) Ablauf der Amtsperiode und Wahl einer anderen Person auf diesen Vorstandsposten.
- b) Rücktritt des Vorstandsmitgliedes.
- c) Auflösung des Vorstandes. Der Vorstand kann sich selbst auflösen in dem er in einer Vorstandssitzung mit einer 2/3-Mehrheit für eine Auflösung des Gesamtvorstandes stimmt. In diesem Fall muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
- d) Abwahl des Vorstandsmitgliedes in einer Mitgliederversammlung mit einem konstruktiven Misstrauensvotum. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - In der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss dieser Programmpunkt aufgeführt sein.
 - Nach einer Aussprache in der sowohl die Antragsteller als auch das betroffene Vorstandsmitglied anzuhören sind, finden zwei Wahlgänge mit geheimer Abstimmung statt. Im ersten Wahlgang muss das bisherige Vorstandsmitglied mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Im zweiten Wahlgang muss ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Rücktritt oder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ändert nichts an der rechtlichen Verantwortlichkeit für seine bisherige Tätigkeit als Vorstand gegenüber dem Verein.

Scheidet ein Beisitzer durch Rücktritt während einer Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl nur erforderlich, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird. Die Vereinsmitglieder sind durch einen einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse vom Ausscheiden zu unterrichten. In diesem Brief ist das Recht auf die Stellung eines Nachwahlantrags aufzuführen. Wird ein solcher Nachwahlantrag gestellt, oder scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden. Die Niederschriften sind aufzubewahren und zu archivieren.

§ 16 Kassenführung

Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträgen bis zu 50,00 € ist ein Beschluss nicht erforderlich. Alljährlich hat der Kassierer bis zum 30. September dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenführung an die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§17 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. In der Geschäftsordnung werden interne Abläufe im Verein geregelt, insbesondere die Aufgabenverteilung im Vorstand. Außerdem enthält die Geschäftsordnung die Gebührenordnung und die Häs- und Maskenordnung.

§18 Ressortaufteilung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ressortaufteilung vorzunehmen und damit einzelne Aufgaben auf einen Ressortleiter zu übertragen. Die Aufgaben des Ressortleiters müssen in einem Vorstandsbeschluss festgelegt werden und klar abgegrenzt sein. Der Ressortleiter kann Entscheidungen in seinem Ressort alleine treffen, ohne dass hierzu ein zusätzlicher Vorstandsbeschluss erforderlich ist. Der Ressortleiter nimmt an Vorstandssitzungen teil hat jedoch kein Stimmrecht. Er hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.

§19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.